

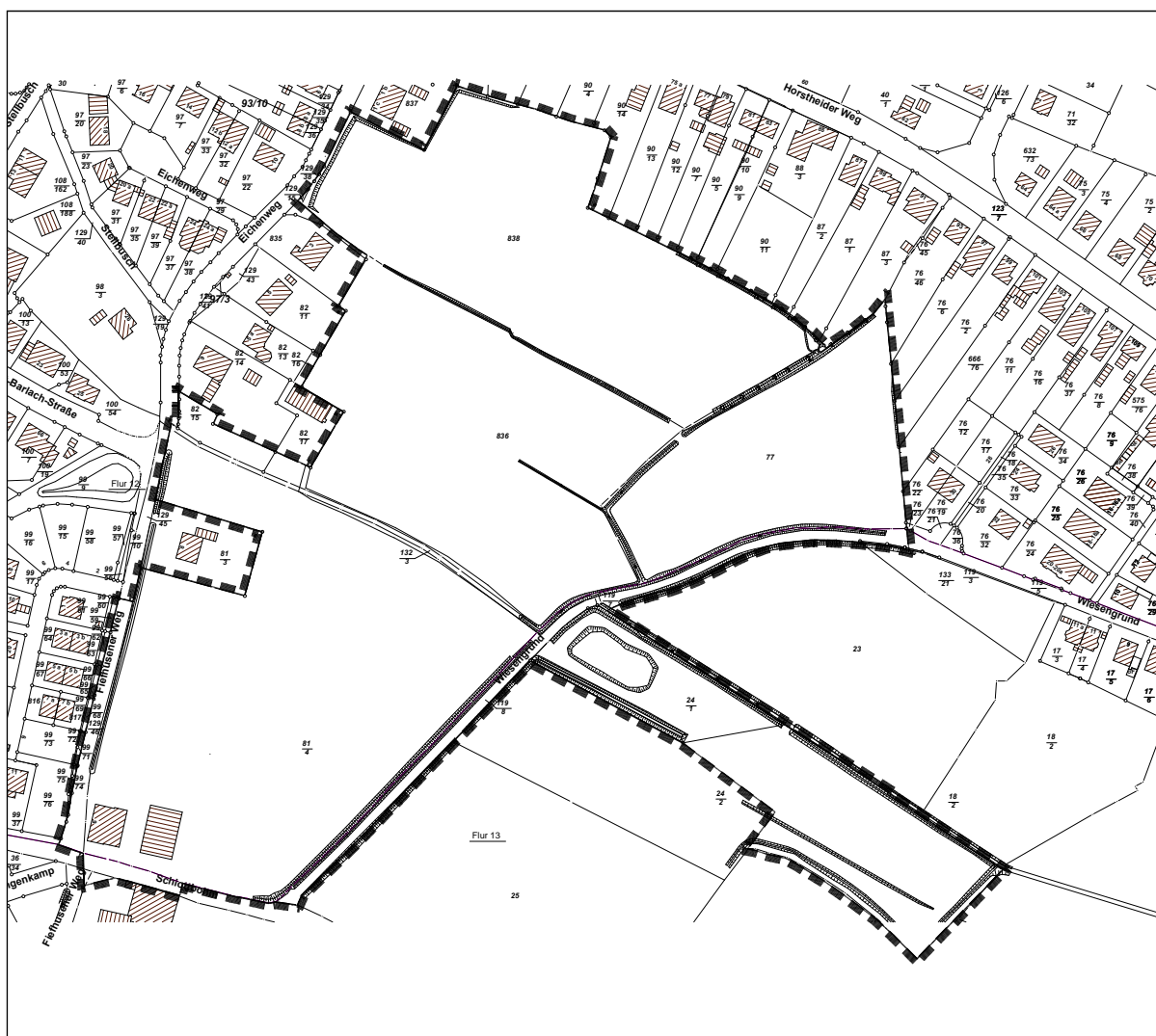
**Amt Horst-Herzhorn  
Der Amtsvorsteher**

**Öffentliche Bekanntmachung  
für die Gemeinde Horst (Holst.)**

**Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet östlich des Fiefhusener Weges und des Eichenweges, südlich der Grundstücke Horstheider Weg 69 – 101 sowie an der Straße Wiesengrund;  
hier: Satzungsbeschluss über den Bauungsplan**

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 25.05.2016 den Bauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Horst (Holst.) für das Gebiet östlich des Fiefhusener Weges und des Eichenweges, südlich der Grundstücke Horstheider Weg 69 – 101 sowie an der Straße Wiesengrund, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bauungsplans Nr. 19 ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 19 tritt mit Beginn des 20.10.2016 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 19, die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Horst-Herzhorn, Elmshorner Str. 27, 25358 Horst, Zimmer 2.06, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Unbeachtlich werden

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Horst (Holstein), den 14.10.2016

**Amt Horst-Herzhorn**  
**Der Amtsvorsteher**  
gez. Mohrdiek  
Amtsvorsteher